

## **Gemeinde Niefern-Öschelbronn Enzkreis**

# **Bäderordnung der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn**

### **I. Allgemeines**

1. Die Bäderordnung gilt für alle öffentlichen Bäder der Gemeindewerke Niefern-Öschelbronn. Die Bäderordnung dient der Sicherheit, Ordnung und der Sauberkeit in den Bädern der Gemeindewerke. Der Badegast soll Freizeitspaß, sportliche Betätigung und Erholung finden.
2. Die Bäderordnung gilt für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Zutritt zum Bad erkennt der Badegast die Bestimmungen der Bäderordnung an. Allen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit, Ordnung und Sauberkeit getroffenen Maßnahmen und Anordnungen des Bäderpersonals ist Folge zu leisten.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhaften Verunreinigungen, Beschädigung oder Verlust entliehener Sachen haftet der Badegast für den Schaden. Findet ein Badegast Räume oder Einrichtungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt vor, so soll dies dem Badpersonal unmittelbar mitgeteilt werden.
4. Jeder Besucher hat im gesamten Bereich des Bades alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Reinlichkeit sowie der Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Badegäste, die gegen diese Bäderordnung verstoßen, können vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades bzw. der Bäder ausgeschlossen werden. Das Eintrittsgeld wird in solchen Fällen nicht erstattet. Das Badpersonal übt gegenüber allen Badegästen das Hausrecht aus. Ein widersetzen gegen Anordnungen des Bäderpersonals oder grobe Verstöße gegen die Bäderordnung kann eine Strafanzeige nach sich ziehen.
5. Das Bäderpersonal ist angewiesen, sich allen Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Trinkgelder oder Geschenke dürfen nicht angenommen werden. Wünsche, Anregungen oder Beschwerden nimmt das Bäderpersonal bzw. die Gemeindewerke entgegen.
6. Fahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb der Bäder auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Inline Skates, Cityroller und vergleichbare Fortbewegungsmittel dürfen innerhalb der Bädergelände nicht genutzt werden.
7. Das Rauchen ist im Hallenbad nicht gestattet und im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereichs gestattet. Die Anlagen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
8. An den Becken und Beckenumgängen ist der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
9. Behälter aus Glas sollen in den Bädern grundsätzlich nicht verwendet werden.
10. Abfälle sind in den aufgestellten Behältern zu entsorgen.
11. Fundgegenstände sind beim Bäderpersonal abzugeben. Über Fundsachen wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Meldungen über verlorene Gegenstände nimmt ebenfalls das Bäderpersonal entgegen.

12. Das Fotografieren sowie Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist untersagt. Für gewerbliche Zwecke und die Presse bedarf es einer Genehmigung des Betreibers.
13. Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt (ausgenommen Blindenhunde).
14. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und Fernsehgeräte zu benutzen, wenn andere Gäste sich dadurch gestört fühlen.
15. Bei Veranstaltungen von Gruppen ist neben den einzelnen Mitgliedern auch die für die Gruppe verantwortliche Person (Lehrpersonal oder Gruppenleiter) für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich. Das Lehrpersonal sowie die Gruppenleiter haben die Aufsichtspflicht für ihre Gruppe.

## **II. Öffnungszeiten und Zutritt**

16. Die Öffnungszeiten werden auf der Webseite der Gemeindewerke bzw. in den Gemeindenachrichten –Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben; im übrigen sind sie durch Aushang an der Kasse ersichtlich.
17. Die Benutzung des Bades kann aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt einschränkt werden. Bei besonderen Anlässen, z.B. Sportveranstaltungen oder Spielfesten, Schulschwimmen und Gruppenschwimmen, können Teile der Anlage oder die gesamte Anlage für diesen Zweck gesperrt werden. Eine Rückerstattung oder Ermäßigung von Eintrittsgeldern erfolgt in diesen Fällen nicht. An diesen Tagen besteht eingeschränkte oder keine Bademöglichkeit. Eine vorzeitige oder vorübergehende Schließung des Bades wird, ggfs. auch kurzfristig, im Schaukasten im Badeingangsbereich bekannt gemacht.
18. Die Badezeit endet 15 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten. Kassenschluss und Ende des Einlasses ist 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
19. Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen
  - b) Personen, welche Tiere mit sich führen (ausgenommen Blindenhunde)
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder offenen Wunden oder Hautausschlägen leiden. (Im Zweifel kann vom Badpersonal eine ärztliche Bescheinigung gefordert werden).
20. Kinder unter 10 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und ausziehen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Betreuungsperson gestattet.
21. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die Eintrittskarte ist auf Verlangen dem Badpersonal vorzuzeigen. Wird ein Badegast ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so wird er für diesen Tag vom Badebetrieb ausgeschlossen und es wird eine Bearbeitungsgebühr von 50 € erhoben. Im Wiederholungsfall wird Anzeige erstattet. Wer sich außerhalb der regulären Öffnungszeit Zugang ins Freibad verschafft, macht sich strafbar und wird zur Anzeige gebracht.
22. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet. Bei Preiserhöhungen bleiben Mehrfachbadekarten durch Entrichtung des entsprechenden Aufpreises zu den neuen Tarifen der Mehrfachkarte weiter gültig, es sei denn, die Karten sind zeitlich limitiert.
23. In den Freibädern gelöste Tageskarten berechtigen nicht zum wiederholten Betreten des Bades. Zeitkarten müssen ein Lichtbild tragen. Sie gelten nur für den angegebenen Zeitraum und sind nicht übertragbar.

### **III. Haftung**

24. Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Gleiches gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Der Betreiber ist verpflichtet die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
25. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Bäder eingebrachten Sachen haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Gardarobenschrankes oder Wertfächern werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken oder Wertfächern diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren. Garderobenschränke und Wertfächer dürfen über Nacht nicht verschlossen bleiben.
26. Bei Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln wird ein Pauschalbetrag von 20 € in Rechnung gestellt. Wird der Schlüssel zu einem späteren Zeitpunkt gefunden, wird der Betrag zurückerstattet.
27. Die Badegäste haften den Gemeindewerke für alle von ihnen verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen des Bades und seiner Einrichtungen sowie für den Verlust von Einrichtungsgegenständen.
28. Vereine und sonstige Einrichtungen haften für ihre Mitglieder.

### **IV. Benutzung des Bades**

29. Generell ist eine Verunreinigung des Badebeckenwassers und der gesamten Freibadanlage zu vermeiden.
30. Die Benutzung der Badebecken darf nur nach gründlicher Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschen im Sanitärbereich benutzt werden. Die Verschwendung von Wasser und/oder Energie ist zu vermeiden.
31. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung, ob diese Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister.
32. Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern genutzt werden. Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmerbecken nutzen, kleinere Kinder das Planschbecken.
33. Beim Planschbecken befindet sich keine Badeaufsicht. Eltern haben ihre Kinder dort selbst zu beaufsichtigen und haften für sie.
34. Beim Springen muss der Badegast darauf achten, dass der Sprungbereich frei ist und dass kein Badegast gefährdet oder unnötig belästigt wird. Die Startblöcke und die Sprungbretter dürfen jeweils nur von einer Person betreten werden. Die Freigabe der Sprunganlagen zum Springen erfolgt grundsätzlich durch das Badpersonal. In das Schwimmbecken darf nur von der Seite, an der sich die Startblöcke befinden, gesprungen werden. Das Springen von den Längsseiten in das Becken ist untersagt.
35. Die Benutzung der angebotenen Einrichtungen (z.B. Sprunganlagen, Rutschen, Spiel- und Sportgeräte) erfordert Rücksicht und Umsicht.

36. Das Ballspielen, das Einbringen von sonstigen Spielgeräten (Luftmatratzen, große Schwimmreifen usw.) in die Becken sowie das Benutzen von Flossen ist nicht erlaubt, Ausnahmen kann das Badpersonal zulassen.
37. Bewegungs- und Ballspiele sind nur auf den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen, Ausnahmen kann das Badpersonal zulassen.

#### **V. Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

#### **VI. Inkrafttreten**

Die Bäderordnung tritt nach Gemeinderatsbeschluss vom 17.04.2012 am 01.05.2012 in Kraft und ersetzt damit die bisherige Bäderordnung.

Niefen-Öschelbronn, 18.04.2012

Bürgermeister

---

Veröffentlichung im amtlichen Teil der Gemeindenachrichten am 26.04.12 (+ s`Blättle)